



# Marktgemeindeamt Wilhering

4073 Wilhering

Bezirk Linz-Land, OÖ.

☎ 0043 (0) 7226/22 55 – 0

✉ [gemeinde@wilhering.at](mailto:gemeinde@wilhering.at)

Internet: [www.wilhering.at](http://www.wilhering.at)

DVR : 0062855

UID : ATU22833003

## Antragstellung Förderung für das Semesterticket

Name:	
Adresse (Hauptwohnsitz):	
IBAN:	BIC:
Studienort:	
Telefon/Handy:	Kaufpreis des Semestertickets: €

### Beantragung für:

(bitte betreffendes ankreuzen)

- Sommersemesterticket  
 Wintersemesterticket



### Wichtig:

**Für jede weitere Beihilfe zu Ihrem Semesterticket muss für jedes Semester ein neuer Antrag gestellt werden!**

Hiermit erklären Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie sich aufgrund eines Studiums an einem Studienort in Österreich aufhalten und Inhaber eines Semestertickets sind.

Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes während des Semesters ist die Berechtigung für den Zuschuss nicht mehr gegeben und muss der gewährte Betrag zurückbezahlt werden.

Wilhering, \_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

### Von der Behörde zu prüfen:

#### Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:

- |   |                             |                                |
|---|-----------------------------|--------------------------------|
| Inskriptionsbestätigung                               | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> fehlt |
| Kopie des Semestertickets/Kopie der Rechnung          | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> fehlt |
| Nachweis der Gewährung eines Zuschusses am Studienort | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> fehlt |
| Hauptwohnsitz in Wilhering                            | <input type="checkbox"/> ja |                                |

Das Semesterticket wird mit \_\_\_\_\_ € gefördert.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des prüfenden Gemeindebediensteten

# Richtlinien zur Förderung des Semestertickets für Studierende

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wilhering vom 09. 11. 2017

## 1. **Gefördert werden:**

Studierende deren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Wilhering aufrecht ist und welche als ordentliche Hörerinnen oder Hörer an einer

- öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule
- Pädagogischen Hochschule

in Österreich studieren, erhalten von der Marktgemeinde Wilhering pro Semester einen finanziellen Zuschuss zum Ankauf eines Semestertickets.

## 2. **Förderhöhe:**

Die Förderung beträgt pro Semester 50 % des Ticketpreises max. € 75,00 für die Studentin / den Studenten.

## 3. **Förderdauer:**

Die Förderung wird je Studien-Semester gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bezogen werden (siehe hier auch die Altersgrenze für die Familienbeihilfe).

## 4. **Hauptwohnsitz:**

Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die per Stichtag 31.03.(Sommersemester) bzw. 31.10. (Wintersemester) des Studienjahres ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Wilhering haben und dieser für die Dauer der Inanspruchnahme des Semestertickets aufrecht bleibt. Bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb dieser Frist ist die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen.

## 5. **Antragstellung:**

Die Anträge für eine Förderung sind auf der Homepage der Marktgemeinde Wilhering ([www.wilhering.at](http://www.wilhering.at)) oder im Bürgerservice der Marktgemeinde erhältlich. Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind mit den erforderlichen Beilagen beim Marktgemeindeamt Wilhering, Linzer Straße 10, 4073 Wilhering, einzubringen. Antragsformulare samt Beilage können auch eingescannt unter der Email-Adresse: [gemeinde@wilhering.at](mailto:gemeinde@wilhering.at) elektronisch an das Marktgemeindeamt übermittelt werden. Die Anträge sind jeweils bis spätestens 31.10. für das Wintersemester und 31.03. jeden Jahres für das Sommersemester einzubringen.

## 6. **Nachprüfung und Rückerstattung:**

Die bei der Marktgemeinde Wilhering eingebrachten Anträge werden hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Angaben auf Ihre Richtigkeit überprüft. Bei unrechtmäßigem Erhalt des Zuschusses besteht eine Rückzahlungspflicht an die Marktgemeinde Wilhering.

## 7. **Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

Die Richtlinien treten mit 01. 01. 2018 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.